

1. NACHTRAG
ZUM
VERTRAG ÜBER EINE SELBSTSCHULDNERISCHE BÜRGSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
FÜR DAS PROJEKT
ELBPHILHARMONIE

Fortschreibung Anlage „Zahlungsplan Werklohn (Bau)“
und
Erhöhung des Höchstbetrages der Bürgschaft



zwischen der

Freie und Hansestadt Hamburg
im Weiteren kurz – FHH – genannt

und der

Bayerischen Landesbank
Briener Strasse 18, 80333 München

Präambel

Im Anlagenverzeichnis A 8 zum Gesamtvertragswerk Elbphilharmonie ist als Anlage 3.1 der „Zahlungsplan Werklohn (Bau) (Stand: 14.12.2006)“ vereinbart worden. Diese Anlage ist auch Anlage zum vorgenannten Bürgschaftsvertrag. Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen in § 7 des Leistungsvertrages sowie in Anlage 3.2 des Anlagenverzeichnis A 8 soll nach Festlegung des Abzinsungssatzes zum Forderungsverkauf eine Fortschreibung dieser Anlage 3.1 erfolgen.

Mit dem als Anlage A diesem Nachtrag beigefügtem Schreiben vom 27.04.2007 der ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Elbphilharmonie KG, gleichzeitig bestätigt durch die Elbphilharmonie KG, ist die Festlegung des Abzinsungssatzes zum Forderungsverkauf erfolgt.

Weiterhin ist aufgrund der mit Nachtrag Nr. 1 zum Leistungsvertrag vereinbarten Verschiebung des Fertigstellungstermines um zwei Monate eine Verschiebung der Rückzahlung der gestundeten Teilwerklohnforderung um zwei Monate gemäß Anlage 3.1 „Zahlungsplan Werklohn (Bau)“ zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 2 des Nachtrag Nr. 1 zum Leistungsvertrag).

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Abzinsungssatzes zum Forderungsverkauf soll auch der verbürgte Höchstbetrag erhöht werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Zahlungsplan

Die bisherige Anlage „Zahlungsplan Werklohn (Bau)“ wird ersetzt durch die diesem Nachtrag Nr. 1 zum Vertrag über eine selbstschuldnerische Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg für das Projekt Elbphilharmonie als Anlage B beigefügte

Anlage 3.1 „Zahlungsplan Werklohn (Bau)“

Stand 26.04.2007 (Konditionierung Forderungskaufvertrag).

§ 2 Höchstbetrag der Bürgschaft

Der verbürgte Höchstbetrag gem. § 2 des vorgenannten Bürgschaftsvertrages wird von € 135.000.000 um € 5.000.000 auf € 140.000.000 (in Worten: Einhundertvierzigmillionen Euro) einschließlich sämtlicher Nebenforderungen erhöht.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

1. Soweit nicht ausdrücklich in diesem Nachtrag geändert, verbleiben sämtliche Bestimmungen des Bürgschaftsvertrages unverändert in Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrages oder der ihm beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Nachtrages oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke zeigen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, die etwaig unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der etwaig unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise werden die Parteien eine etwa auftretende ausfüllungsbedürftige Regelungslücke schließen.

Hamburg, den 12. 11. 2007

München, den 12. 11. 2007

Geschwendtm. Marie
Freie und Hansestadt Hamburg
Geschwendtm. Marie
u.i.O.

Hinast-Henning
Bayerische Landesbank

Anlage A: Schreiben ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Elbphilharmonie KG vom 27.04.2007

Anlage B: Zahlungsplan Werklohn (Bau) Stand 26.04.2007 (Konditionierung Forderungskaufvertrag)